

Sigmaringen 1997, Jan Thorbecke, 123 S., ISBN 3-7995-2418-5, DEM 49, wendet sich gegen die ziemlich einhellige Kritik an seinem Buch von 1993 (vgl. DA 49, 257 f.) und beteuert erneut, daß aus rechtshistorischen Gründen alle Herrscherurkunden von Karl d. Gr. bis Heinrich V. (außer den seit langem entlarvten Fiktionen G. F. Schotts, vgl. NA 29, 653 ff.) als Fälschungen Wibalds zu gelten hätten. Auf eine ernsthafte paläographisch-diplomatische Argumentation läßt er sich weiterhin nicht ein. R. S.

Irmgard Christa BECKER, Salem und das gelehrte Recht – eine Spurensuche, MIÖG 105 (1997) S. 43–56, 6 Abb., untersucht elf Gerichtsurkunden der Zisterze aus der Zeit von 1250 bis 1270 mit dem Ergebnis, daß sie überwiegend von Salemer Schreibern angefertigt sind, die somit über hinreichende Kenntnis des kanonischen Rechts zur formgerechten Wiedergabe der Verhandlungen vor dem Konstanzer Bischof oder seinen delegierten Richtern verfügten. R. S.

Dušan KOS, Zur Problematik des öffentlichen Notariats in Krain im Mittelalter, MIÖG 105 (1997) S. 57–73, konstatiert als Ergebnis auswärtiger Vorbilder und Einflüsse (seit dem 13. Jh.) eine begrenzte Wirksamkeit, zudem lediglich in geistlichen Belangen. R. S.

---

I parlamenti di Alfonso il Magnanimo (1421–1452), a cura di Alberto BOSCOLO. Aggiornamenti, apparati e note a cura di Olivetta SCHENA (Acta Curiarum Regni Sardiniae 3) Cagliari 1993, Consilio regionale della Sardegna, 228 S., keine ISBN, ITL 65.000, ist die überarbeitete und erweiterte Fassung des gleichnamigen Werkes von 1953, die Sch. nach dem Tode des Vf. besorgte. Die Einleitung behandelt eingehend die drei Parlamente von 1421, 1446 und 1452, mit deren Hilfe König Alfonso nach der Unterwerfung Sardiniens versuchte, seine Herrschaft über die Insel durchzusetzen und aus der in den Kriegen verarmten Bevölkerung große Donative herauszuholen, um seine mediterrane Machtpolitik zu finanzieren. Da es den Ständen (1446 bzw. 1452 dem Adel allein) gelang, im Gegenzug gewichtige Privilegien zu erhalten und die aragonesische Verwaltung zurückzudrängen, resultierte aus diesen Vereinbarungen schließlich eine Schwächung der königlichen Position. Im zweiten Teil bietet Sch. eine gründliche diplomatische Untersuchung der erhaltenen Akten. Darauf folgt deren Edition, genaugenommen eine Transkription mit ausführlichen Regesten, die die Hälfte des Bandes einnimmt; ältere Drucke sind damit überholt. Personen- und Ortsregister beschließen den Band, der nicht nur für die Geschichte Sardiniens wichtig ist, sondern als Fallbeispiel für die Beziehung zwischen Herrscher und Ständen im Spät-MA allgemeines Interesse beanspruchen darf.

Walter Koller

---

Ortensio ZECCHINO, Le edizioni delle „Constitutiones“ di Federico II. Con una prefazione di Carlo SCOGNAMIGLIO PASINI, Roma 1995, Edizioni De Luca, 77 S., 22 Taf., ISBN 88-8016-148-2. – Die Konstitutionen Kaiser Friedrichs II. für